

**Satzung über eine Veränderungssperre i. V. m. der Aufstellung der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Strandstraße“
der Gemeinde Ostseebad Karlshagen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlshagen hat aufgrund von § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Ihrer Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung Karlshagen hat in der öffentlichen Sitzung am 17.12.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Strandstraße“ beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 1 ist als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Als Planungsziel wird damit eine Durchmischung von Wohnnutzung, Geschäfts- und Bürogebäuden, Einzelhandelsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften, Betrieben des Beherbergungsgewerbes und sonstigen Gewerbebetrieben verfolgt, die für eine ausgewogene Infrastruktur des Ostseebades notwendig sind.

Die Gemeinde sieht die Gefahr, dass die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 für ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO beabsichtigte Nutzungsdurchmischung nicht mehr dauerhaft gesichert werden kann, da vormals gewerblich genutzte Erdgeschosszonen zu Dauer- und Ferienwohnungen umgenutzt werden. Um dieser Fehlentwicklung entgegenzuwirken, wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 festgesetzt, dass für die Erdgeschosszonen die Nutzung zu Dauerwohn- und Ferienwohnzwecken ausgeschlossen ist.

Um sicherzustellen, dass bis zur Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 diese von der Gemeinde nicht gewünschte Fehlentwicklung voranschreitet, wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er ist identisch mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Strandstraße“ der Gemeinde Karlshagen und umfasst folgende Grundstücke:

§ 4
In - und Außerkrafttreten

(1)

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft.

(3)

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Ostseebad Karlshagen, den 20.12.2018


Höhn
Bürgermeister

Siegel



Anlage
Übersichtsplan

Die Bekanntmachung erfolgte am 23.01.2019 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 23.01.2019 gez. Lachnit

